

DE

***Fall Nr. IV/M.713 -
RWE/Thyssen***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 9 (3)
Datum: 25/11/1996

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

Entscheidung der Kommission
vom 25.11.1996
zur Verweisung der Sache Nr. IV/M.713 - RWE/Thyssengas
an die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

(Sache Nr. IV/M.713 - RWE/Thyssengas)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 (b),

im Hinblick auf die Anmeldung vom 10.10.1996 durch RWE Energie AG gemäß Artikel 4 der oben genannten Verordnung des Rates,

im Hinblick auf das Schreiben des Bundeskartellamts vom 04.11.1996,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Am 10. Oktober 1996 hat die RWE Energie AG (RWE Energie) den Erwerb einer 50%-Beteiligung an der Thyssengas GmbH (Thyssengas) angemeldet. Veräußerer ist die Bayernwerk AG (Bayernwerk). Die Transaktion führt zu der Auswechslung eines der Gesellschafter von Thyssengas. Die restlichen Geschäftsanteile werden weiterhin zu je 25% von Shell Petroleum N.V. (Shell) und von der Esso AG (Esso) gehalten.
2. Um die volle Wirksamkeit jeder späteren Entscheidung zu gewährleisten, hat die Kommission am 31.10.1996 beschlossen, daß der Vollzug des Zusammenschlusses bis zum Erlaß einer endgültigen Entscheidung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 7 Absatz 2 und 18 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung ausgesetzt bleibt.
3. Am 4. November 1996 hat das Bundeskartellamt in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung fristgemäß von ihrer Meinung unterrichtet, daß der Zusammenschluß die beherrschende Stellung von RWE Energie und Thyssengas auf

¹ Abl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 1 (Berichtigung: Abl. Nr. L 257 vom 21.9.1990, S. 13).

verschiedenen regionalen Märkten in Deutschland im Bereich der Gas- und Stromversorgung zu verstärken droht.

I. DIE PARTEIEN

4. RWE Energie ist eine 100%-Tochter der deutschen RWE AG (RWE). RWE ist in den Geschäftsfeldern Energie, Bergbau und Rohstoffe, Mineralöl und Chemie, Entsorgung, Maschinenbau und Bau tätig. Die Aktivitäten im Energiebereich sind in RWE Energie zusammengefaßt. RWE erzielte 1995 weltweit Umsatzerlöse in Höhe von ECU 33 845 Mio., davon ECU 30 233 Mio. in der Gemeinschaft.
5. Thyssengas ist als Ferngasunternehmen mit Einkauf, Beförderung, Verarbeitung und Vertrieb von Gas aller Art, sowie der Errichtung und dem Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen tätig. Das Unternehmen erzielte 1995 weltweit Umsatzerlöse in Höhe von 741 Mio. ECU, davon ECU 741 Mio. in der Gemeinschaft.
6. Shell und Exxon sind beide in den Geschäftsbereichen Öl, Gas, Kohle und Chemie tätig. Shell erzielte 1995 weltweit Umsatzerlöse von [...]ECU, davon [...]ECU in der Gemeinschaft. Exxon erzielte 1995 weltweit Umsatzerlöse von [...]ECU, davon mehr als 7 645 Mio. ECU in der Gemeinschaft.

II. DAS VORHABEN

7. Das Vorhaben besteht in dem Erwerb von 50% der Anteile an Thyssengas durch RWE von der Bayernwerk AG, einem Unternehmen, das von der Viag AG kontrolliert wird. Die Geschäftsanteile von Shell und Esso bleiben von dem Vorhaben unberührt.
8. Das Zusammenschlußvorhaben soll im Wege eines Tauschgeschäfts realisiert werden. Die Abtretung der oben genannten Geschäftsanteile stellt die Gegenleistung für die Übertragung von 19,33% der Geschäftsanteile an der Isarwerke GmbH durch RWE Energie an Bayernwerk dar.²

III. KONZENTRATIVES GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN

Gemeinsame Kontrolle

9. Die Willensbildung in Thyssengas ist in einem von den Altgesellschaftern geschlossenen, als Zusammenarbeitsvertrag (ZV) bezeichneten Konsortialvertrag geregelt. [...]. Dem Einstimmigkeitsprinzip unterworfen sind über diese Regelung insbesondere die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie [...]. Die Rechte von Shell und Esso gehen somit über das hinaus, was in der Regel Minderheitsaktionären an Vetorechten eingeräumt wird. Da RWE mit der Übernahmen der Anteile auch in den Zusammenarbeitsvertrag eintreten wird, wird Thyssengas von RWE, Shell und Esso gemeinsam kontrolliert werden.

Vollfunktionsunternehmen

10. Das Gemeinschaftsunternehmen verfügte vor dem Gesellschafterwechsel über alle notwendigen Aktiva, um als selbständiges Ferngasunternehmen tätig zu sein. Der Wechsel im Gesellschafterkreis ändert hieran nichts.

Konzentratives Gemeinschaftsunternehmen

² Fall IV/M.808 Bayernwerk/Isarwerke

11. Shell und Esso sind über ihr Gemeinschaftsunternehmen BEB Erdöl und Erdgas GmbH (BEB) im Ferngasgeschäft in Niedersachsen und Schleswig-Holstein tätig und halten mittelbar über BEB eine 25%-Beteiligung an der Ruhrgas AG, dem größten Ferngasunternehmen in Deutschland. RWE ist hingegen auf dem Ferngasmarkt außerhalb Thyssengas nicht aktiv. Eine Koordinierung zwischen den Muttergesellschaften auf dem Markt des Gemeinschaftsunternehmens kann daher ausgeschlossen werden.

IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

12. RWE, Shell, Exxon und Thyssengas erzielten in 1995 einen gemeinsamen weltweiten Umsatz von über ECU 5.000 Millionen. Alle Unternehmen erreichten jeweils einen gemeinschaftsweiten Umsatz von mehr als ECU 250 Millionen. RWE und Thyssengas erzielten mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes in Deutschland, Shell und Exxon weisen dagegen keinen Mitgliedstaat aus, in dem mehr als zwei Drittel ihres EU-weiten Umsatzes erreicht wurden. Die Parteien erzielten somit nicht mehr als zwei Drittel ihrer gemeinschaftsweiten Umsätze in ein und demselben Mitgliedstaat. Das Zusammenschlußvorhaben hat daher eine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1(2) der Fusionskontrollverordnung.

V. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

Relevanter Produktmarkt

13. Der sachlich relevante Markt in dem Thyssengas tätig ist, ist der Ferngasmarkt (Gasverteilermarkt) mit den Gas importierenden Unternehmen sowie den großen Gasverteilerunternehmen auf der Anbieterseite sowie den Regional- und Lokalversorgungsunternehmen sowie bestimmten Industriekunden auf der Nachfragerseite.³
14. Ebenfalls betroffen von dem Zusammenschluß ist der Markt für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Gas. In diesem, dem Ferngasmarkt nachgelagerten Markt, ist RWE durch Beteiligungen an mehreren lokalen Gasversorgungsunternehmen (GVU) tätig, die in ihrem Versorgungsgebiet eine Monopolstellung besitzen.
15. RWE ist darüber hinaus auf dem Markt für die Erzeugung und dem Markt für die Verteilung von Strom tätig. Es gibt eine vertikale Verbindung zwischen Gas und Elektrizität, da Gas eine Energiequelle ist, aus der Elektrizität produziert werden kann. Diese Möglichkeit hat seit der Mitte der 80iger Jahre an Bedeutung gewonnen.⁴ Einige Kunden von Thyssengas, darunter auch Industrieunternehmen, beziehen entsprechend Gas, um hieraus Elektrizität herzustellen.

Geographisch relevanter Markt

16. In Deutschland gibt es eine Reihe von regionalen Gasverteilerunternehmen, die ihre Tätigkeit historisch auf ein regional abgegrenztes Gebiet beschränken. Das Versorgungsgebiet von Thyssengas liegt dabei im westlichen Teil von Nordrhein-Westfalen. In diesem Gebiet hat Thyssengas als Kunden [...] Gasversorgungsunternehmen, die wiederum über [...] Städte und Gemeinden beliefern, sowie ca. [...] Industrieunternehmen. Das Versorgungsgebiet hat insgesamt ca. 4,9 Mio. Einwohner, von denen 1,2 Mio. ausschließlich mit Gas der Thyssengas beliefert werden.

Die geographische Tätigkeitsbeschränkung wird teilweise durch langfristige Gebietsschutzverträge zwischen benachbarten Gaslieferanten verstärkt. Thyssengas hat

³ Vgl. Fall IV/M.417 Viag/Bayernwerk, RZ.10

⁴ Vgl. Fall IV/M.493 Tractebell/Distrigaz II, RZ. 47

insbesondere einen Demarkationsvertrag mit dem angrenzenden Wettbewerber Ruhrgas geschlossen, dessen Liefergebiet das von Thyssengas nach Deutschland hin vollständig umschließt. Über die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages, der vom Bundeskartellamt nach Art. 85 EGV für unwirksam erklärt wurde, wird zur Zeit in einem Verfahren vor dem deutschen Kammergericht entschieden. Die Kommission hat in einer früheren Entscheidung in diesem Markt dargelegt, daß die Definition des räumlich relevanten Marktes nicht ausschließlich auf die Gebietsschutzverträge gestützt werden kann. Das traditionelle System des Gebietsschutzes habe jedoch dazu geführt, daß die Lieferanten auf ihr Versorgungsgebiet beschränkte Leitungsnetze errichtet und langfristige Lieferverträge mit ihren Kunden vereinbart hätten.⁵ Diese immer noch zutreffenden Realitäten würden nicht sofort nach einer Entscheidung, die den Demarkationsvertrag für unvereinbar mit dem EGV erklärt, bedeutungslos werden. Ähnliches gilt für die momentan auf europäischer und nationaler Ebene vorgenommenen Liberalisierungsbemühungen. Auch eine Liberalisierung der Gasmärkte würde nicht sofort die bestehenden Leitungsnetze und Lieferverträge bedeutungslos machen. Der relevante geographische Markt für Ferngas ist somit derzeit das Liefergebiet von Thyssengas im westlichen Teil von Nordrhein-Westfalen.

17. Die Märkte für lokale Gasversorgung sind lokale Märkte, die auf das Versorgungsgebiet des jeweiligen GvU beschränkt sind. RWE ist mehrheitlich an der Rheinischen Energie AG sowie den lokalen Gasversorgungsunternehmen in Mönchengladbach, Oberhausen, Erkelenz und Stolberg beteiligt. Minderheitsbeteiligungen bestehen an den Stadtwerken Düren, Düsseldorf und Emmerich, sowie an den Gasgesellschaften in den Regionen um Gummersbach (Gasgesellschaft Aggertal mbH), Euskirchen (Gasversorgung Euskirchen GmbH), sowie Köln (Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft sowie Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung AG).
18. Der Markt für die Erzeugung und die Verteilung von Strom ist, analog zum Ferngasmarkt, aufgrund der bestehenden Exklusivliefer- und Demarkationsverträge sowie den auf das jeweilige Versorgungsgebiet bezogenen Investitionen und Leitungsnetzen räumlich derzeit auf das Tätigkeitsgebiet von RWE zu begrenzen. Dieses rd. 25.400 qkm große Gebiet umfaßt wesentliche Teile der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen. Innerhalb Nordrhein-Westfalens überlappen sich die Versorgungsgebiete von RWE und Thyssengas aber nicht vollständig.
19. Der geographisch relevante Markt ist für alle drei betroffenen Produktmärkte ein regional oder lokal abgegrenzter Teil Deutschlands, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist. Alle betroffenen Märkte erfüllen somit die in Artikel 9 Absatz 3 genannte Anforderung an eine Verweisung.

Wettbewerbliche Beurteilung

(i) Die Stellung von Thyssengas auf dem Markt für Ferngas

20. Thyssengas ist in seinem Versorgungsgebiet der einzige Ferngasanbieter. Die Parteien haben jedoch vorgetragen, daß Thyssengas trotz seiner Monopolstellung seit einiger Zeit erheblichem Wettbewerb anderer Ferngasgesellschaften ausgesetzt sei. Als Wettbewerber werden insbesondere Wingas sowie ausländische Unternehmen genannt.
21. Wingas, ein Gemeinschaftsunternehmen von Wintershall (einem Unternehmen der BASF-Gruppe) und der russischen Gazprom, hat in den letzten Jahren mehrere Ferngasleitungen in Deutschland mit hohem Investitionsaufwand errichtet. Es ist aber gegenwärtig nicht mit Leitungen im Thyssengas-Gebiet vertreten. Entgegen der Auffassung der Parteien kann

⁵ Vgl. Fall IV.M417 Viag/Bayernwerk, RZ.11

daher derzeit wirksamer Konkurrenzdruck durch Alternativlieferungen von Wingas nicht ausgehen.

Als neues Projekt plant das Unternehmen die Errichtung der Westdeutschen Anbindungsleitung (WEDAL) von Bielefeld nach Aachen. WEDAL würde das Versorgungsgebiet von Thyssengas durchschneiden und es Wingas technisch ermöglichen, Stickleitungen zu Thyssengas-Kunden zu legen. [...]Bei der Beurteilung des zukünftigen Wettbewerbsdruckes durch Wingas muß aber berücksichtigt werden, daß alle potentiellen Kunden im Thyssengasgebiet gegenwärtig durch langfristige Lieferverträge gebunden sind. Im Fall von Industriekunden kommt erschwerend hinzu, daß die noch bestehenden ausschließlichen Konzessionsverträgen von lokalen GVUs mit den Kommunen ein rechtliches Hindernis für die Belieferung darstellen, das nur in dem Fall umgangen werden kann, in dem eine Versorgung des Kunden ohne Inanspruchnahme kommunaler Straßen und Wege technisch möglich ist. Darüber hinaus wurde während der Ermittlungen der Kommission teilweise geltend gemacht, daß Wingas mit nur einer Pipeline nicht die Versorgungssicherheit im selben Ausmaß wie Thyssengas garantieren könne, das mit seinem verzweigtem und vermaschten Pipelinennetz bei Störfällen ein kurzfristiges Umdisponieren auf andere Leitungen ermögliche. Bezüglich eines großen Teils der potentiellen Kunden dürfte es für Wingas daher auch in Zukunft leichter sein, nur die Rolle eines Zweitlieferanten zu übernehmen. Es ist somit zweifelhaft, daß der Markteintritt von Wingas in der näheren Zukunft zu Marktanteilsverlusten von Thyssengas in einer Größenordnung führen wird, die den Verlust seiner marktbeherrschenden Stellung begründen würden.

22. Neben Wingas werden von den Parteien ausländische Unternehmen als Wettbewerber genannt. Diese hätten grenznahe Kunden im Thyssengas-Liefergebiet auf eine Belieferung angesprochen. Auf Nachfrage konnten die Parteien jedoch als einzigen grenznahen Kunde mit Kontakten zu ausländischen Ferngasunternehmen nur die Gemeinde Selfkant nennen. [...]Die Ermittlungen der Kommission bei den Thyssengaskunden haben auch keine weiteren konkreten Angebote anderer belgischer oder niederländischer Anbieter ergeben. Diese sind daher gegenwärtig nicht als unmittelbare Wettbewerber von Thyssengas anzusehen. Es erscheint auch zweifelhaft, ob sich dies in näherer Zukunft ändert und ob britische Unternehmen, wie von den Parteien vorgetragen, über die Interconnector-Leitung als Wettbewerber in den Markt von Thyssengas eintreten werden.
23. Schließlich verweisen die Parteien auch auf Ruhrgas als potentiellen Wettbewerber. Ruhrgas könnte zum einen in den Randgebieten der aneinander angrenzenden Versorgungsgebiete von Ruhrgas und Thyssengas eine Alternativversorgung der Abnehmer aufnehmen. [...]Ruhrgas hat jedoch in einem Demarkationsvertrag sein Liefergebiet gegenüber Thyssengas abgegrenzt und damit seinen Willen bekundet, nicht in Wettbewerb mit Thyssengas zu treten. Gegenwärtig kann Ruhrgas somit nicht als Wettbewerber von Thyssengas angesehen werden.

Wie oben erwähnt, wird die Gültigkeit des Demarkationsvertrages jedoch zur Zeit gerichtlich überprüft. Darüber hinaus verweisen die Parteien auf den in Deutschland vorliegenden Gesetzentwurf zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, der die Streichung der bisherigen Freistellung von Demarkationsverträgen vom Kartellverbot vorsieht. Beide Entwicklungen könnten ein Wettbewerbsverhältnis von Ruhrgas und Thyssengas begründen. Die Parteien und Ruhrgas haben jedoch nach Angabe des Bundeskartellamts in dem dort anhängigen Verfahren bezüglich des Demarkationsvertrages erklärt, daß sie ihr gesamtes Gasaufkommen aus Importen und inländischen Quellen zur Deckung und Sicherstellung des Gasbedarfs in ihren gegenwärtigen Versorgungsgebieten benötigen würden. Ruhrgas stünden nach dieser Aussage also nennenswerte Überschußmengen zum Wettbewerb außerhalb seines Versorgungsgebietes nicht zur

Verfügung. Abgesehen davon, daß ein Wegfall der Demarkationsverträge nicht sofort zu einer Veränderung der wettbewerblichen Situation führen würde (vgl. Rn. 16), ist es insoweit daher auch zweifelhaft, ob Ruhrgas nach einem Wegfall des Demarkationsvertrages in Wettbewerb mit Thyssengas treten würde.

24. Es ist daher davon auszugehen, daß Thyssengas derzeit eine marktbeherrschende Stellung im Ferngasmarkt in seinem Liefergebiet besitzt. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes droht der Zusammenschluß diese Stellung zu verstärken, da Thyssengas durch die strukturelle Verbindung mit RWE seinen Absatz an RWE-Beteiligungsgesellschaften dauerhaft absichern könnte.

Die vom Bundeskartellamt befürchtete Absicherung ist vor dem Hintergrund des Zeitpunkts des Auslaufens der gegenwärtigen Lieferverträge zu beurteilen. Von insgesamt [...] exklusiven Lieferverträgen zwischen Thyssengas und GVUs mit RWE-Beteiligung läuft [...]. In Anbetracht der Liberalisierungsbemühungen ist davon auszugehen, daß zu diesen Zeitpunkten zumindest potentielle Wettbewerber zu Thyssengas zur Verfügung stünden. Zwar könnte damit einerseits fraglich sein, ob Thyssengas zu diesem Zeitpunkt noch als marktbeherrschend anzusehen sein wird. Auf der anderen Seite ist aber nicht auszuschließen, daß durch den vorliegenden Zusammenschluß die Markteintrittsbarrieren in einem Ausmaß erhöht werden, daß Thyssengas auch zu diesem Zeitpunkt noch marktbeherrschend sein würde. Insbesondere können alternative Lieferanten nach dem Zusammenschluß davon ausgehen, daß die GVUs mit RWE-Beteiligung nicht bereit sein werden, Verträge mit alternativen Bezugsquellen abzuschließen bzw. die Belieferung von Industriekunden in ihrem Gebiet durch Wettbewerber von Thyssengas zuzulassen. Potentielle Wettbewerber könnten diese Tatsache in ihren Investitionsplänen berücksichtigen und so von einem großflächigen Markteintritt im Thyssengasgebiet abgeschreckt werden. Der Umfang dieses Abschreckungseffektes könnte nur in weiteren Ermittlungen ermittelt werden. Er dürfte nicht nur vom Umsatzanteil abhängen, den Thyssengas mit GVUs mit RWE-Beteiligung bzw. mit Industriekunden im Gebiet dieser GVUs erzielt, sondern auch von der geographischen Lage dieser GVUs in Bezug auf die möglichen Trassenführungen für Neueintretende. Nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens ist die Kommission daher zu der Auffassung gelangt, daß, wie vom Bundeskartellamt dargelegt, im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 die Gefahr besteht, daß durch den Zusammenschluß die marktbeherrschende Stellung von Thyssengas auf dem Markt für Ferngas verstärkt wird.

(ii) Die Stellung von RWE auf dem Markt für lokale Gasversorgung

25. RWE bzw. die lokalen Gasversorgungsunternehmen, an denen RWE mehrheitlich oder minderheitlich beteiligt ist, sind in ihren Versorgungsgebieten Monopolisten und somit als marktbeherrschend anzusehen. Insbesondere Thyssengas ist kein Wettbewerber, da das Unternehmen mit den von ihm versorgten GVUs vertikale Demarkationsverträge abgeschlossen hat, die den Wettbewerb mit diesen Anbietern für die Dauer ihrer Laufzeit ausschließen. Kurzfristig ergeben sich somit keine Veränderungen aufgrund des Zusammenschlusses an der beherrschenden Stellung der lokalen GVUs.
26. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes droht jedoch auch auf den lokalen Gasversorgungsmärkten die Absicherung einer marktbeherrschenden Stellung. Das Bundeskartellamt bezieht sich dabei gerade auf zukünftige Wettbewerbsmöglichkeiten infolge der angestrebten Liberalisierung der Gasmärkte. Thyssengas als in der Region bereits mit einem ausgebauten Pipelinennetz tätiger Gasversorger könnte bei einer Beseitigung der bestehenden vertikalen Gebietsschutzverträge unmittelbar Kunden der GVUs beliefern und würde somit in ein horizontales Wettbewerbsverhältnis mit den GVUs treten. Dies könnte durch den Zusammenschluß erschwert werden. Nach dem

gegenwärtigen Stand des Verfahrens ist die Kommission daher zu der Auffassung gelangt, daß nach dem Zusammenschluß die durch eine Liberalisierung entstehende Möglichkeit, alternative Angebote von Thyssengas einzuholen, zumindest den Kunden von GVUs, an denen RWE eine Mehrheitsbeteiligung hält, erschwert sein könnte, und daß dadurch, wie vom Bundeskartellamt dargelegt, im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 die Gefahr einer Verstärkung der bestehenden marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß auf dem Markt für lokale Gasversorgung besteht.

(iii) Die Stellung von RWE auf dem Markt für die Erzeugung und Verteilung von Strom

27. In ihrem Versorgungsgebiet ist RWE derzeit als marktbeherrschend in der Erzeugung und Verteilung von Strom anzusehen. Nach Auffassung des Bundeskartellamts droht durch den Zusammenschluß diese marktbeherrschende Stellung verstärkt zu werden, da RWE über Thyssengas Einfluß auf die Rentabilität und damit den Umfang dezentraler Stromerzeugung, die auf Erdgasbasis im Wettbewerb mit RWE möglich ist, erhält.
28. Dieser Einfluß besteht zum einen darin, daß Kunden, die gegenwärtig Erdgas als Primärenergie benutzen, um selbst dezentral Strom zu erzeugen, nach dem Zusammenschluß durch Preiserhöhungen bei Gas dazu veranlaßt werden könnten, Strom nicht mehr selbst zu erzeugen, sondern ihn bei RWE zu beziehen. Zum anderen könnte RWE durch seinen Einfluß auf den Gaspreis den Markteintritt ausländischer Elektrizitätserzeuger, die Gas als Energiequelle benutzen wollen, in sein Versorgungsgebiet verhindern. Diese Unternehmen versuchen nach Angabe des Bundeskartellamts in Deutschland dadurch in den Markt einzutreten, daß sie für große Industriekunden und Weiterverteiler Kleinkraftwerke auf Erdgasbasis (sog. GuD-Anlagen) errichten und betreiben. Die Rentabilität dieser Angebote hängt dabei vom Erdgaspreis sowie dem Preis, den der Kraftwerksbetreiber für die Einspeisung überschüssiger Energie vom marktbeherrschenden Energieverteilungsunternehmen erhält, ab. Beide Größen könnten zukünftig von RWE direkt bzw. über Thyssengas kontrolliert werden.
29. Nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens ist die Kommission daher zu der Auffassung gelangt, daß, wie vom Bundeskartellamt dargelegt, im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 die Gefahr besteht, daß durch den Zusammenschluß die bestehende marktbeherrschende Stellung von RWE auf den Märkten für die Erzeugung und Verteilung von Strom verstärkt wird. Entsprechende Befürchtungen wurden auch von einer Reihe von Thyssengas-Kunden, die Strom selbst erzeugen, während der Ermittlungen der Kommission geäußert.

VI. VERWEISUNG

30. Aus dem obigen folgt, daß die Bedingungen für die Verweisung gemäß Artikel 9 Absatz 3 (b) der Fusionskontrollverordnung für den Markt für Ferngas, den Markt für lokale Gasversorgung sowie den Markt für die Erzeugung und Verteilung von Strom erfüllt sind.
31. Die Kommission hält es für angebracht, diesen Fall an die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen, damit die Wettbewerbsregeln dieses Mitgliedsstaates angewendet werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß sich die vom Bundeskartellamt vorgetragene Wettbewerbsprobleme auf regionale und teilweise lokale Märkte beziehen. Zudem haben sowohl das Bundeskartellamt als auch die Parteien vorgetragen, daß es zweifelhaft sei, daß das Versorgungsgebiet von Thyssengas einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstelle. Die lokal abgegrenzten Märkte für lokale Gasversorgung stellen keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes dar.

hat folgende Entscheidung erlassen:

Artikel 1

Der angemeldete Erwerb einer 50%-Beteiligung der RWE Energie AG an der Thyssengas GmbH wird hiermit an die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Märkte für Ferngas, lokale Gasversorgung sowie Erzeugung und Verteilung von Strom gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates verwiesen.

Artikel 2

Diese Entscheidung richtet sich an die Bundesrepublik Deutschland.

Für die Kommission